

richt von der Sabbathfeier als ein göttliches Gesetz nicht gebracht hat. Wie sol es nun seine Nachkommen verbinden, welche keine Kenntnis davon haben? Es kan ihnen hierinnen auch nichts imputirt werden, weil es ihre Schuld nicht war, daß ihre Vorfahren sie nicht von den göttlichen Gesetzen unterrichtet haben. Wie ungerecht und ungereimt würde es nicht sein, wenn man von einem Americanischen Wilden die Feter des 7ten Tags fordern wolte! So bald also das Gesetz von der Sabbathfeier vergessen war, so bald mußte es, wenn es noch ferner verbinden sollte, allerdings von neuem publizirt werden. Man kan also dem Hrn. Verf. mit bestem Zug Rechtens zurückgeben, wenn er sagt: „Sane absolum foret, si quis a Deo flagitare vellet, ut is in posteris Noachi publicationem legum suarum repetere debuisset, quod vel ipse legislator humanus raro facere solet.“ Alles dieses kan auch der Repräsentantschaft des Noah entgegengesetzt werden. Wenn er aber bei diesem die Würde eines Repräsentanten noch besonders dadurch retten wil, daß nach Gen. IX, v. 9. Gott nicht blos mit Noah sondern auch mit seinem Saamen nach ihm, einen Bund gemacht habe, so können wir ihm auch hierinnen keinen Beifal geben. Denn es ist hier von keinem eigentlichen Bund die Rede, weil blos der Zusage Gottes, und keiner gegenseitigen Zusage des Noah, welches doch bei einem jeden Vertrag, bei einem jeden Bund erforderlich ist, gedacht wird, und weil die Thiere der Erde in den Bund mit eingeschlossen worden, welche doch keiner Zusage, keines Bunds fähig sind, sondern es ist hier unter dem Ausdruck

B 5

„Bund“